

**Satzung der Tanzsportgemeinschaft Freiburg e.V.**  
**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.12.1996 in Freiburg-Lehen**  
**Geändert JHV am 26.9.2007**

**§1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
Tanzsportgemeinschaft Freiburg e.V. (TSG Freiburg e.V.)  
und hat seinen Sitz in Freiburg-Lehen  
Er ist am 28.12.1995 mit Wirkung zum 1.1.1996 gegründet und soll in das Vereinsregister beim  
Amtsgericht in Freiburg eingetragen werden.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Freiburg.
3. Der Verein ist Mitglied des
  - a) Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. Fachverband im Badischen Sportbund e.V. Freiburg
  - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. Spitzenverband im Deutschen Sportbund.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2**

**Zweck**

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes  
als Leibesübung für alle Altersstufen in Breitensportgruppen sowie die sach- und fachgerechte  
Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher  
Toleranz.

**§3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges  
Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§52 ff. der  
Abgabenordnung.
2. Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine  
Gewinnanteile und –in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln  
des Vereins.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

#### **§4 Mitglieder**

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind
  - a) sporttreibende Mitglieder (Erwachsene, Studenten, Jugendliche, Azubis)
  - b) fördernde Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an den Übungsabenden berechtigt.
3. Ehrenmitglieder

#### **§5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung Ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit 4-wöchiger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Vormonats in schriftlicher Form eingegangen sein.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsverpflichtung mehr als 3 Monate im Verzug ist .

Ist/ sind der/die Antragssteller/in Mitglied des Vorstands, so darf/dürfen der/ die Antragssteller nicht an der Abstimmung teilnehmen. Einstimmigkeit ist auch dann gegeben, wenn der/die Antragssteller nicht an der Abstimmung teilnimmt/ teilnehmen.

6. Mitglieder der TSG Freiburg, die als Turnierpaar für einen anderen Verein starten wollen, benötigen die schriftliche Genehmigung durch den Vorstand.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Jugendversammlung

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes ist nicht zulässig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 30. November zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt schriftlich. Tanzpaare, die einen Paarbeitrag als Lebensgemeinschaft oder Ehepaar bezahlen, erhalten eine gemeinsame Einladung. Die Übergabe erfolgt in den Tanzgruppen persönlich oder per Post an eine in der Anmeldung genannte Adresse. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die

Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder ausgenommen den Jugendwart vorzunehmen.

5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Festlegung der Stimmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftwart, dem Sportwart, dem Beauftragten für die Mitgliederverwaltung und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung -ausgenommen der Jugendwart- gewählt; Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.
2. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

## **§9 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 21 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für 3 Jahre gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des in § 7, Ziffer 6; jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig

## **§10 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## **§11 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung

## **§12 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbands e.V.**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
  - a) Turnier- und Sportordnungen
  - b) Jugendordnung

c) Verbandsgerichtsordnung

in ihrer jeweiligen Fassung unmittelbar verbindlich

2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

### **§13**

#### **Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbands e.V.**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Landestanzsportverband Baden-Württemberg zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17, Absatz 3, Ziffer 1, des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 28.12.1995 in Freiburg im Breisgau verabschiedet  
Und in der neuesten Form geändert am 26.9.2007.